



# Merklblatt

zur Begrenzung der Entlastungsberechtigung nach Art. 31 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein (DBA LIE) und § 50d Abs. 3 EStG bei Anträgen nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Freistellung) und Abs. 3 (Erstattung) EStG auf Entlastung von deutscher Abzugsteuer nach § 50a EStG

## 1. Begrenzung des Abkommenschutzes nach Art. 31 DBA LIE

### a) Begrenzung des Abkommenschutzes auf die Realwirtschaft

Nach Art. 31 DBA LIE können die in einem Vertragsstaat (hier: Liechtenstein) ansässigen Gesellschaften, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat (hier: Deutschland) beziehen, in diesem anderen Vertragsstaat (hier: Deutschland) nur dann einen Anspruch auf die nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Freistellung) beziehungsweise Abs. 3 (Erstattung) EStG beantragte Entlastung von deutscher Abzugsteuer nach § 50a EStG haben, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 31 DBA LIE und der Nummern 11 bis 13 des Protokolls zum DBA LIE erfüllen. Diese Voraussetzungen liegen vor, soweit

- an der Antragstellerin natürliche oder juristische Personen beteiligt sind, die einen vollständigen Anspruch auf Vergünstigungen nach dem DBA LIE haben (Prot. Nr. 11 Bst. a) Satz 1)

oder

- an der Antragstellerin juristische Personen beteiligt sind, die einen vollständigen Anspruch auf Vergünstigungen nach einem anderen mit Deutschland abgeschlossenen Abkommen haben, und zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 des DBA LIE erfüllen (Prot. Nr. 11 Bst. a) Satz 2).

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen, kann nur dann ein Anspruch auf die nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Freistellung) beziehungsweise Abs. 3 (Erstattung) EStG beantragte Entlastung von deutscher Abzugsteuer nach § 50a EStG bestehen, wenn die in Liechtenstein ansässige Antragstellerin in Liechtenstein selbst eine aktive gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Art. 31 Abs. 1 DBA LIE ausübt und die aus Deutschland bezogenen Einkünfte im Zusammenhang mit dieser gewerblichen Tätigkeit bezogen werden oder aus Anlass dieser Tätigkeit anfallen, Erzielt die in Liechtenstein ansässige und dort aktiv tätige Gesellschaft auch Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit in Deutschland, muss gemäß Art. 31 Abs. 2 DBA LIE zusätzlich die Tätigkeit in Liechtenstein gegenüber der in Deutschland ausgeübten gewerblichen Tätigkeit in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht erheblich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die aus der gewerblichen Tätigkeit in

Liechtenstein stammenden Bruttoerträge mindestens 25% der aus der gewerblichen Tätigkeit in Deutschland stammenden Bruttoerträge betragen (vgl. Prot. Nr. 12).

#### b) Sondervorschriften für liechtensteinische OGAW und Investmentunternehmen

Handelt es sich bei der Antragstellerin um einen liechtensteinischen OGAW oder ein liechtensteinisches Investmentunternehmen, können die beantragten Abkommensvergünstigungen nur dann vollständig gewährt werden, wenn

- die Aktien an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder
- mindestens 90 % der Anteilseigner abkommensberechtigt und in der EU oder dem EWR ansässig sind oder
- mindestens 75 % der Anteilseigner abkommensberechtigt und in Liechtenstein ansässig sind.

In den übrigen Fällen können die beantragten Abkommensvergünstigungen nur in dem Maße anteilig gewährt werden, in dem die Anteilseigner in Liechtenstein oder in anderen Staaten, mit denen Deutschland ein DBA abgeschlossen hat, ansässig sind und bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte Anspruch auf die im jeweiligen DBA gewährten Abkommensvergünstigungen hätten (anteilige Entlastung).

## 2. Begrenzung der Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG

Während Art. 31 DBA LIE den Abkommenschutz begrenzt, schränkt § 50d Abs. 3 EStG in bestimmten Fällen die Entlastungsberechtigung einer antragstellenden Person ein. Für Vergütungen, die ab dem 09.06.2021 gezahlt werden, können für die Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG abweichend von Art. 31 DBA LIE nur Beteiligte berücksichtigt werden, die im Ansässigkeitsstaat der Antragstellerin ansässig sind.

Gem. § 50d Abs. 3 EStG hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (im Folgenden: Antragstellerin) Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung der einbehaltenen Abzugsteuer, soweit

- Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen die Steuerentlastung zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen (persönliche Entlastungsberechtigung der Beteiligten)

oder

- die Einkunftsquelle der Antragstellerin einen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit (= über den Rahmen der Verwaltung eigenen bzw. fremden Vermögens hinausgehende Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung)

oder

- wenn die Antragstellerin nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist

oder

- wenn mit der Hauptgattung der Anteile der Antragstellerin selbst oder einer an ihr zu 100% beteiligten Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. Dies gilt im zweiten Fall nur, wenn sämtliche mittelbar und unmittelbar beteiligte Gesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Antragstellerin ansässig sind.

Die Steuerentlastung ist nach § 50d Abs. 3 EStG ausgeschlossen, soweit die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Einzelheiten zur Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG können dem auf der Internetseite des BZSt veröffentlichten Merkblatt zu § 50d Abs. 3 EStG entnommen werden.

### **3. Erteilung einer Freistellungsbescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheides**

Die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheides erfolgt nur, wenn die Abkommensvergünstigungen nach Art. 31 DBA LIE gewährt werden können und zugleich die Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG vorliegt. Liegt eine dieser Bedingungen nicht vor, wird der entsprechende Antrag abgelehnt.